

## Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§ 2 der AO über Eintrittspreise für Jugendtanzveranstaltungen vom 27. Januar 1975 (GBl. I Nr. 12 S. 217) ; § 3 der AO über die Förderung von Jugendveranstaltungen vom 29. Januar 1974 (GBl. I Nr. 9 S. 83).

**Zur Verantwortung der örtlichen Räte für die konsequente Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Gestaltung der Eintrittspreise und die Gewährung finanzieller Stützung aus dem Staatshaushalt bei der Durchführung von Jugendtanzveranstaltungen in gastronomischen Einrichtungen.**

**Protest des Staatsanwalts des Kreises Meißen vom 20. September 1982 - 113 - 163/82.**

In dem Ermittlungsverfahren gegen den inzwischen rechtskräftig verurteilten Kommissionshändler der Gaststätte W. wegen Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums stellte der Staatsanwalt als begünstigende Bedingung der Straftaten fest, daß der Rat des Kreises M. und der Rat der Gemeinde W. ihre Rechtspflichten bei der Förderung und Kontrolle von Jugendtanzveranstaltungen nicht in vollem Umfang wahrgenommen haben. Dadurch wurde überhöhter Eintrittspreis erhoben, unrechtmäßig Handelsspannungsausgleich gewährt und die Kulturabgabe nicht eingezogen.

Gemäß § 31 StAG legte der Staatsanwalt des Kreises beim Vorsitzenden des Rates des Kreises Protest ein.

*Aus der Begründung:*

Zur Verantwortung der örtlichen Räte für die Förderung und Entwicklung sozialistischer Lebensgewohnheiten und einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugend gehört die Kontrolle über die konsequente Einhaltung der rechtlichen Regelungen für die Durchführung von Jugendtanzveranstaltungen.

Diese Verantwortung wurde vom Rat des Kreises nicht mit der geforderten Umsicht wahrgenommen und damit gegen staatliche Kontrollpflichten verstoßen. Das ergibt sich aus folgenden Feststellungen:

1. In § 2 Abs. 1 der AO über Eintrittspreise für Jugendtanzveranstaltungen vom 27. Januar 1975 (GBl. I Nr. 12 S. 217) ist festgelegt, daß bei mechanischer Tanzmusik\* kwi-dergabe mit Schallplattenunterhaltung und gestalteten Unterhaltungsteilen ein Eintrittspreis bis zu 2 M erhoben werden kann. Demgegenüber wurden jedoch in der Gaststätte W. bei 41 solcher Veranstaltungen im Jahr 1981 je Teilnehmer 2,60 M verlangt. Obwohl dieser überhöhte Preis auf den Veranstaltungsmeldungen ausgewiesen war, die dem Rat des Kreises zur Kontrolle und Weitergabe an den Rat der Gemeinde W. vorgelegt haben, ist er in keinem einzigen Fall beanstandet worden.

2. Die Veranstalter erhalten gemäß § 3 der AO über die Förderung von Jugendveranstaltungen vom 29. Januar 1974 (GBl. I Nr. 9 S. 83) für die Durchführung von Jugendtanzveranstaltungen eine finanzielle Stützung aus dem Staatshaushalt in Form eines Ausgleichs. Dieser Ausgleich wird nur gewährt, wenn u. a. der Rat der Gemeinde den jugendspezifischen Charakter und das gute Niveau der Veranstaltung schriftlich bestätigt.

Diese schriftliche Bestätigung ist maßgebend für die Gewährung der staatlichen Stützung. Der Bürgermeister der Gemeinde W. nahm in jedem Fall die Bestätigung vor, obwohl Kontrollen Verstöße gegen den Charakter und das geforderte Niveau der Veranstaltungen ergeben hatten. Darüber hinaus mußte festgestellt werden, daß der Bürgermeister seine Kontrollfunktion in dieser Hinsicht ungenügend ausübte.

3. Gemäß § 2 Abs. 2 der AO über Eintrittspreise für Jugendtanzveranstaltungen ist zu den Eintrittspreisen je Teilnehmer ein Kulturabgabebetrag in Höhe von 0,10 Mark zu entrichten. Abgabeschuldner ist entsprechend Abschn. II Ziff. 1 der AO über die Erhebung der Kulturabgabe vom 18. Februar 1955 (GBl. II Nr. 9 S. 54) der Veranstalter. Die AO legt die Zuständigkeit des Rates der Gemeinde für die Einziehung der Kulturabgabe fest. Da nach den durchgeführten Veranstaltungen die Kulturabgabe nicht entrichtet worden war, ist der Rat der Gemeinde verpflichtet, diese einzuziehen. Diese Pflicht hat er nicht wahrgenommen. Der Rat besaß keinen Überblick über die Anzahl der verkauften Eintrittskarten je Veranstaltung. Die Eintrittskarten wurden

zudem nicht — wie vorgeschrieben — vom Rat der Gemeinde bezogen (Abschn. VI der Anlage zur VO über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 18. Juli 1957 [GBl. I Nr. 49 S. 381]) und demzufolge auch nicht beim örtlichen Rat abgerechnet, so daß diesem jede Möglichkeit genommen war, die Kulturabgabe zu errechnen. Darüber hinaus waren Manipulationen mit den Eintrittskarten möglich.

Auf Grund vorstehender Gesetzesverletzungen war es dem Kommissionshändler W. möglich, sich zu bereichern. Er forderte für jede Eintrittskarte der 41 durchgeführten Jugendtanzveranstaltungen im Jahr 1981 0,60 M mehr als gesetzlich festgelegt, erlangte, obwohl vielfach die geforderten Voraussetzungen nicht Vorlagen, bei jeder Jugendtanzveranstaltung eine staatliche Ausgleichszahlung und behielt die jeweilige Kulturabgabe für sich.

Eis ist erforderlich, Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß künftig die Förderung der Jugendtanzveranstaltungen strikt auf der Grundlage der genannten Rechtsvorschriften durchgeführt und diese Aufgabe fest in die Leitungstätigkeit der Räte im Territorium einbezogen wird. Zu diesem Zweck sind die dargelegten Rechtsverletzungen mit den Bürgermeistern und den zuständigen Mitarbeitern des Rates des Kreises auszuwerten.

*Anmerkung:*

*Der Rat des Kreises beauftragte auf Grund des staatsanwaltschaftlichen Protestes Arbeitsgruppen damit, die staatliche Leitungstätigkeit im Territorium bei der Entwicklung der Bedingungen des Jugendtanzes zu analysieren. In Auswertung des Protestes und der Analyse, die weitere Mängel aufdeckte, wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Arbeit und regelmäßigen Kontrolle auf diesem Gebiet festgelegt. An die Vorsitzenden der Räte der Städte und Gemeinden erging eine spezielle Weisung zu Fragen der Abrechnung der Eintrittskarten, der Kulturabgabe und der Kriterien der Bestätigung von Jugendtanzveranstaltungen. Außerdem erhielten sie ein methodisches Material, das auf der Grundlage des Jahreskulturplans die Aktivitäten der verschiedenen Einrichtungen und niveauvolle Veranstaltungen fördern hilft.*

*Eine wichtige Aufgabe wurde ebenfalls darin gesehen, im Zusammenwirken mit der Kreisleitung der FDJ alle Veranstalter von Jugendtanz eingehend mit den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen. Zu einer einheitlichen, stimulierenden und gewissenhaften Verfahrensweise hinsichtlich der Gewährung einer finanziellen Stützung von Jugendtanzveranstaltungen aus dem Staatshaushalt wird künftig auch eine von der Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises erarbeitete Regelung beitragen, die allen Veranstaltern erläutert und übergeben wurde. Dieses Arbeitsmaterial war ebenfalls Gegenstand von Beratungen u. a. mit den Stadtkoordinierungsgruppen "Jugendtanz".* D. Red.

### Neuerscheinung im Staatsverlag der DDR

#### Kommentar zum Zivilgesetzbuch der DDR

Herausgeber: Ministerium der Justiz  
530 Seiten; EVP (DDR): 30,50 M

Mit diesem ersten Kommentar zum ZGB und zum EGZGB, an dessen Ausarbeitung ein Kollektiv von 48 Autoren aus Wissenschaft und Praxis mitgewirkt hat, wird dem Bedürfnis nach einer praxisorientierten Erläuterung des Gesetzes Rechnung getragen. In ihm sind die Erfahrungen aus der Anwendung des ZGB in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1981, insbesondere die Rechtsprechung, ausgewertet und verarbeitet. Berücksichtigt wurde auch die Weiterentwicklung der Rechtsordnung, insbesondere durch das AGB, das GGG, das Vertragsgesetz und das LPG-Gesetz. Ebenso sind die auf der Grundlage des § 46 ZGB erlassenen, der konkreten Ausgestaltung einzelner Zivilrechtsverhältnisse dienenden Allgemeinen Bedingungen in die Kommentierung einbezogen worden.

Da in Gestalt des Grundrisses des Zivilrechts in 10 Heften (Berlin 1977/78) und des Lehrbuchs des Zivilrechts in 2 Bänden (Berlin 1981) eine systematische Darstellung dieser Materie vorliegt, konnte sich der Kommentar auf die Erläuterung der einzelnen Rechtsnormen des ZGB konzentrieren.